



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration

Datum 13.02.2013

Geschäftszeichen ABI/SB-KAM

Beschlussorgan Internationaler Ausschuss

Sitzung am 07.03.2013 TOP

Behandlung öffentlich

GD 088/13

---

Betreff: Information zur Änderung des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern - Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Anlagen: -

**Antrag:**

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen

Grunert

---

Genehmigt:

BM 2,OB

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

Die Rechtsstellung von Staatsangehörigen der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen) und ihren Familienangehörigen ist im europäischen Recht sowie im Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz EU) geregelt. Danach gelten für Unionsbürger/-innen und ihre Angehörigen gegenüber anderen ausländischen Staatsangehörigen (Drittstaatern/-innen) Sonderregeln.

Dies gilt u.a. im Bereich der Aufenthaltstitel. Da freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger schon aufgrund EU-Rechts ein Aufenthaltsrecht in Deutschland als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, war die bislang gemäß § 5 Abs.1 FreizügigG/EU a.F. ausgestellte Freizügigkeitsberechtigung rein deklaratorischer Natur. Durch das *Gesetz zur Änderung des FreizügigG/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften* vom 21.01.2013 entfällt nun für Staatsangehörige der EU-Staaten die Freizügigkeitsbescheinigung mit Wirkung vom 29.01.2013.

Wir haben uns darauf eingestellt, dass es in einer Übergangszeit zu vermehrten Rückfragen von Arbeitgebern, Leistungsbehörden und Betroffenen zur neuen Rechtslage kommt.

Auf Nachfrage wurde uns vom:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und
- Jobcenter Ulm

bestätigt, dass dort zur Entscheidung über Leistungsanträge künftig der Identitätsnachweis (Pass oder Personalausweis) bzw. eine Meldebescheinigung verlangt werden wird.

Die Aufnahme einer Beschäftigung war und ist allen Unionsbürgerinnen und -bürgern und Angehörigen der EWR-Staaten ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung noch bis 31.12.2013 in der Regel eine Arbeitserlaubnis-EU von der Bundesagentur für Arbeit, aber keine Freizügigkeitsbescheinigung.